

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

A. Zielsetzung

Das Zollgesetz muß an zwei Gemeinschaftsrechtsakte zur weiteren Harmonisierung des Zollrechts angepaßt werden. Auch müssen Verstöße gegen zollrechtliche Pflichten, die in Verordnungen der EWG festgelegt sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Der ständig zunehmende grenzüberschreitende Verkehr verlangt eine stärkere Rationalisierung der Zollbehandlung und ihre weitere Anpassung an die Bedürfnisse der Wirtschaft.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor

- zur Anpassung an Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften eine Ergänzung der Vorschriften über die Lagerung im Freihafen und den Versand,
- die Verpflichtung für den Zollbeteiligten, in der Zollanmeldung auch die Tarifstelle des Zolltarifs anzugeben,
- die Möglichkeit einer Selbstveranlagung durch den Zollbeteiligten im Anschreibe- und Sammelzollanmeldungsverfahren,
- eine Erweiterung des Anschreibeverfahrens,
- einen neuen Bußgeldtatbestand über schuldhaft falsche Zollanmeldungen,
- eine Ermächtigung zur Bezeichnung der Tatbestände des Gemeinschaftszollrechts, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 57/73

Bonn, den 8. März 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Zollgesetzes**

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Eisenbahnverkehr“ durch das Wort „Schienenverkehr“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
„2. durch Anschreibung, soweit diese der Abfertigung zum freien Verkehr, zur Freigutveredelung oder zur Freigutumwandlung gleicht.“
3. In § 6 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 3, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 letzter Satz jeweils die Angabe „nach § 57“ gestrichen,
 - b) in Absatz 5
 - aa) in Satz 4 die Worte „außerhalb seines Betriebs“ durch die Worte „an einem anderen als dem von der Zollstelle bestimmten Ort“ und die Worte „in seinen Betrieb aufzunehmen“ durch die Worte „an den von der Zollstelle bestimmten Ort zu bringen“ ersetzt,
 - bb) nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Hat der Zollbeteiligte Zollgut übernommen, das nicht von der Gestellung befreit ist, so hat er es unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle zu stellen.“,
 - cc) in Nummer 2 des letzten Satzes nach dem Wort „angeschrieben“ die Worte „oder gestellt“ eingefügt.
4. In § 7 wird
 - a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:
„(1) Durch Überholung kann geprüft werden, ob Zollgut eingeführt und ob zu ge-

stellendes Zollgut vollständig gestellt worden ist.“,

- b) in Absatz 2

- aa) Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Der Gestellungspflichtige und jeder andere, der Waren in das Zollgebiet bringt, hat die Überholung zu ermöglichen.“,

- bb) Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Diese Pflichten treffen für das Beförderungsmittel seinen Führer.“

5. In § 8 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach § 57“ gestrichen.

6. In § 11 Abs. 2 werden

- a) die Sätze 1 bis 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Zolланtrag ist, wenn die Zollstelle keine kürzere Frist setzt,

1. für Zollgut, das im unmittelbaren Anschluß an eine Beförderung im Seeverkehr gestellt wird, innerhalb von 45 Tagen,
 2. für anderes Zollgut innerhalb von 15 Tagen nach der Gestellung zu stellen.“,

- b) in dem bisherigen Satz 4 die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

7. In § 12 wird

- a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zollbeteiligte hat das Zollgut, auf das sich sein Zolланtrag bezieht, mit den für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmalen und Umständen unter Angabe der Tarifstelle des Zolltarifs anzumelden. Die Zollstelle kann auf die Zolланmeldung ganz oder teilweise verzichten, soweit die maßgebenden Merkmale und Umstände offensichtlich sind und es eindeutig oder für die beantragte Zollbehandlung unerheblich ist, zu welcher Tarifstelle des Zolltarifs das Zollgut gehört. Wenn der Zollbeteiligte die zutreffende Tarifstelle nicht angeben kann oder begründete Zweifel über die zutreffende Tarifstelle hat, so leistet die Zollstelle ihm die erforderliche Hilfe.“,

- b) dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
- „Die Zollstelle kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zulassen, daß mit dem Zolланtrag zunächst eine vereinfachte Zolланmeldung und nachträglich zu mehreren innerhalb eines Monats gestellten Zolланträgen zusammengefaßte vollständige Zolланmeldungen (Sammelzolланmeldungen) abgegeben werden.“
8. In § 23 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Wird die Auskunft geändert oder aufgehoben, so kann er dies noch drei Monate danach für diejenigen Waren verlangen, für die er nachweist, daß er die Verträge über ihren Bezug im guten Glauben an die Richtigkeit der Auskunft geschlossen hat; dies gilt nicht, wenn die Auskunft auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht.“
9. In § 26 Satz 1 werden die Worte „Ort der Einfuhr“ ersetzt durch die Worte „Ort des Verbringens in das nach den Vorschriften über den Zollwert jeweils maßgebende Gebiet“.
10. Es wird im Zweiten Teil
- a) die Überschrift des Kapitels III wie folgt gefaßt:
- „Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr und Zollbehandlung ohne Abfertigung“,
- b) dahinter eingefügt „Abschnitt 1“ mit der Überschrift „Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr“.
11. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „der Zollgutversand“ durch die Worte „die Beförderung im Versandverfahren“ ersetzt.
12. In § 36 wird
- a) dem Absatz 3 folgender Satz 4 angefügt:
- „Wird Zollgut vor der Bekanntgabe des Zollbescheids freigegeben (§ 38 Abs. 1 Satz 2), so entsteht die Zollschuld mit der Freigabe.“,
- b) folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Hat der Zollbeteiligte in einer Sammelzolланmeldung den Zoll selbst berechnet, so wird der Zoll nur dann schriftlich oder mündlich angefordert, wenn er abweichend von der Zolланmeldung festgesetzt wird; sonst gilt die Zolланmeldung als Festsetzung des Zolls.“
13. Dem § 37 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ist für Zollgut die Abgabe einer Sammelzolланmeldung zugelassen worden, so ist die Zollschuld am 15. des auf ihre Entstehung folgenden Monats fällig.“
14. In § 38 wird
- a) Absatz 2 gestrichen,
- b) Absatz 3 Absatz 2.
15. § 39 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 39
- Zweckgebundene Zollfreiheit
oder Zollermäßigung
- Ist bei der Abfertigung einer Ware zum freien Verkehr eine Zollfreiheit oder eine Zollermäßigung gewährt worden, die davon abhängt, daß die Ware zu einem bestimmten Zweck (begünstigter Zweck) verwendet wird, so entsteht eine Zollschuld, wenn die Ware in einer Weise verwendet wird, die dem begünstigten Zweck nicht entspricht. Hängt die Zollfreiheit oder die Zollermäßigung außerdem davon ab, daß die Verwendung zu dem begünstigten Zweck innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen ist, so entsteht eine Zollschuld auch, wenn die Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird; dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß die Ware vor Ablauf der Frist untergegangen ist. Zollschuldner ist der Zollbeteiligte. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt des Antrags auf Abfertigung zum freien Verkehr oder der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend; der Zoll mindert sich um den Betrag, in dessen Höhe bereits eine Zollschuld entstanden ist. Der berechnete Zoll wird von dem Zollschuldner schriftlich oder mündlich angefordert (Zollbescheid). Für die Fälligkeit gilt § 37 Abs. 1.“
16. Nach § 40 wird eingefügt:
- a) „Abschnitt 2“ mit der Überschrift „Zollbehandlung ohne Abfertigung“,
- b) folgender § 40 a:
- „§ 40 a
- Zollbehandlung ohne Abfertigung
- (1) Wenn die Zollbehandlung gestellten Zollguts auch ohne Abfertigung gesichert erscheint und Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze nicht entgegenstehen, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das Zollgut durch Anschreibung in den freien Verkehr oder in eine Zollgutlagerung, einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung des Zollbeteiligten übergeführt wird; die Anschreibung steht der Abfertigung gleich. Derjenige, dem die Zulassung erteilt ist, hat das

Zollgut unverzüglich, nachdem die Zollstelle es ihm überlassen hat, anzuschreiben und es bis dahin unverändert zu erhalten. Erscheinen die Zollbelange gesichert, so kann auch die Anschreibung im fremden Namen zugelassen werden. Wer anzuschreiben hat, haftet für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das Zollgut eine Zollschild entsteht, bevor es angeschrieben worden ist. Zollobeteiligter ist derjenige, in dessen Namen das Zollgut angeschrieben worden ist; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß. Er hat die Waren anzumelden; § 12 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 gilt sinngemäß.

(2) Für nicht zollfreies Zollgut, das für den Übergang in den freien Verkehr angeschrieben wird, entsteht mit der Anschreibung die Zollschild. Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Anschreibung maßgebend. Die Zollschild ist am 15. des auf ihre Entstehung folgenden Monats fällig. Zollschildner ist der Zollobeteiligte. Hat er in der Anmeldung den Zoll selbst berechnet, so wird der Zoll nur dann schriftlich oder mündlich angefordert, wenn er abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird; sonst gilt die Anmeldung als Festsetzung des Zolls.

(3) Ist die Anschreibung für mehrere der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verkehre zugelassen worden, steht aber noch nicht fest, in welchen Verkehr das Zollgut übergeführt werden soll, so kann es zunächst vorläufig angeschrieben werden. Das Zollgut ist, wenn keine andere Frist gesetzt ist, spätestens 15 Tage, nachdem die Zollstelle es überlassen hat, endgültig anzuschreiben.

(4) Der Zollobeteiligte hat Zollgut, das von der Gestellung befreit ist, unverzüglich, nachdem es an den von der Zollstelle bestimmten Ort gebracht worden ist, für den Übergang in den freien Verkehr oder, soweit dies zugelassen ist, für den Übergang in einen anderen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verkehre anzuschreiben. Die Anschreibung steht der Abfertigung gleich. Absatz 1 letzter Satz und Absätze 2 und 3 werden angewendet."

17. In § 41 werden

a) in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „nach den Absätzen 2 und 4“ durch die Angabe „nach den Absätzen 2, 4 und 5“ und die Angabe „nach den Absätzen 5 bis 8“ durch die Angabe „nach den Absätzen 6 bis 10“ ersetzt,

b) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 zur Vereinfachung der

Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungszollstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 S. 1) zugelassen, daß die beförderten Waren der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden, so hat der zugelassene Empfänger das Zollgut jeweils unverzüglich nach dem in Artikel 9 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten Zeitpunkt anzuschreiben und es bis dahin unverändert zu erhalten; § 40 a, ausgenommen Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4, gilt sinngemäß. Hat der zugelassene Empfänger Zollgut übernommen, für das die Vereinfachung nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung nicht gilt, so hat er das Zollgut unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle zu stellen; bis zur Gestellung haftet er für den Zoll nach der höchsten in Betracht kommenden Zollbelastung, wenn für das von ihm übernommene Zollgut eine Zollschild entsteht.“,

c) die Absätze 5 bis 8 Absätze 6 bis 9,

d) in dem neuen Absatz 6 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Der innerstaatliche Zollgutversand ist nur anwendbar, wenn

1. auf Grund internationaler Abkommen oder wegen besonderer Verhältnisse für die Zollanmeldung Vordrucke zugelassen sind, die von den Vordrucken der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung oder der Vorschriften für die Versandanmeldung, die auf Grund von Artikel 58 dieser Verordnung erlassen worden sind, abweichen, oder
2. die Zollstelle auf die Zollanmeldung für den Zollgutversand verzichtet hat (§ 12 Abs. 1 Satz 2).“,

e) nach dem neuen Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Für die Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle eines innerstaatlichen Zollgutversands gelten Absatz 5 und die darin bezeichnete Verordnung entsprechend.

(11) Die Abfertigung zum innerstaatlichen Zollgutversand kann abgelehnt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse des Zollobeteiligten am Versand nicht erkennbar ist. Das gleiche gilt für die Abfertigung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, wenn die vorgesehene Bestimmungszollstelle innerhalb des Zollgebiets liegt.“

18. In § 44 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Soweit es die Zollverwaltung für erforderlich hält, kann bei offenen Zolllagern Sicherheit bis

zur Höhe des Zolls verlangt werden, der im Falle des § 46 Abs. 3 zu entrichten ist."

19. In § 45 wird

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Abfertigung werden Menge, Beschaffenheit und Zollwert des Zollguts durch Feststellungsbescheid festgestellt. Ist das Zollgut zur Lagerung in einer Zollniederlage oder einem Zollverschlußlager bestimmt, so wird ein Feststellungsbescheid nur erteilt, wenn und soweit es der Zollbeteiligte schriftlich beantragt. Der Feststellungsbescheid für den Zollwert steht unter dem Vorbehalt einer Änderung nach Absatz 6 letzter Halbsatz. Das abgefertigte Zollgut wird dem Zollbeteiligten im Zollverkehr mit der Verpflichtung überlassen, es unverzüglich und unverändert in das Zollager zu bringen.“

b) in Absatz 2 der Satz 2 durch die folgenden beiden Sätze ersetzt:

„Soll Zollgut aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut zusammen gelagert werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung zugelassen werden, daß ausgelagerte Waren je nach Wahl des Lagerinhabers als aus einem der Zollgutanteile oder dem Freigutanteil stammend behandelt werden. Soll Zollgut für die Lagerung aus zwingenden Gründen mit anderem Zollgut oder auch Freigut im Sinne des § 948 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermischt oder vermengt werden, so kann dies, wenn damit keine unangemessenen Zollvorteile verbunden sind, mit der Wirkung zugelassen werden, daß das daraus entstehende Zollgut so behandelt wird, als ob die Waren getrennt gehalten worden wären; das ausgelagerte Zollgut wird je nach Wahl des Lagerinhabers als aus einem der Zollgutanteile oder dem Freigutanteil stammend behandelt.“

c) in Absatz 6 der Satz 2 gestrichen,

d) Absatz 7 wie folgt gefaßt:

„(7) Wenn die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr anders als durch Gestellung gesichert erscheint und die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Verordnung [EWG] Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren) nicht vorgeschrieben ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut aus offenen Zollagern ohne Gestellung ausgeführt wird.“

e) folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert er-

scheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß Zollgut durch Anschreibung in einen aktiven Veredelungsverkehr, einen Umwandlungsverkehr oder eine Zollgutverwendung des Lagerinhabers übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist; die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Abfertigung gleich.“

f) der bisherige Absatz 8 Absatz 9.

20. In § 46 Abs. 2 werden

a) in Nummer 1 die Angabe „§ 39 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 40 a Abs. 1 und 4“ ersetzt,

b) in Nummer 4 die Worte „bei Ablehnung der Übernahme“ gestrichen,

c) in Nummer 5 die Angabe „§ 45 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 6 bis 8“ ersetzt und nach dem Wort „angeschrieben“, das Wort „übergeben“, eingefügt,

d) Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Läßt sich im Falle der Nummer 6 nicht ermitteln, seit wann sich das Zollgut nicht mehr im Zollager befindet, so gilt es als in dem Zeitpunkt entnommen, in dem sein Fehlen festgestellt wird; anzuwenden ist der höchste Zollsatz, der dafür seit der Einlagerung oder letzten Bestandsfeststellung gegolten hat.“

21. § 48 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß veredeltes Zollgut oder Ersatzgut durch Anschreibung in einen aktiven Veredelungsverkehr, eine Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung des Veredellers übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Gestellung gleich; die angeschriebenen oder übergebenen Waren gelten als zu dem anderen Verkehr abgefertigt.“

22. In § 52 wird

a) in Absatz 2 Satz 2 der Beistrich durch einen Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen,

b) in Absatz 4

aa) der zweite Halbsatz von Satz 2 wie folgt gefaßt:

„als Preis der unveredelten Waren gilt der bei einem Kaufgeschäft erzielbare übliche Wettbewerbspreis.“

- bb) folgender Satz angefügt: „Der Wert des Rechts zur Benutzung eines Warenzeichens, das dem Inhaber des passiven Veredelungsverkehrs gehört, bleibt bei der Bemessung des Zolls für die veredelten Waren außer Betracht, soweit er nicht schon vom üblichen Wettbewerbspreis der unveredelten Waren umfaßt wird.“
- c) Absatz 6 wie folgt gefaßt:
- „(6) Besteht die Veredelung in einer Ausbesserung, so wird die Zollermäßigung abweichend von Absatz 3 auch gewährt, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind; die Waren gelten als im passiven Veredelungsverkehr ausgeführt. Für Menge und Beschaffenheit der unveredelten Waren ist abweichend von Absatz 4 Satz 2 der Zeitpunkt der Ausfuhr maßgebend.“
- d) als Absatz 7 angefügt:
- „(7) Anstelle von ausgebesserten Waren können Waren eingeführt werden, die ihnen nach Menge und Beschaffenheit nachweislich entsprechen.“
23. In § 53 Abs. 3 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
- „Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß die unveredelten Waren durch Anschreibung in den Freihafen-Veredelungsverkehr übergeführt werden; die Anschreibung steht der Abfertigung (Satz 1) gleich.“
24. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß umgewandeltes Zollgut oder Ersatzgut durch Anschreibung in eine Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung des Umwandlers oder in den freien Verkehr übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem eine solche Zollgutlagerung oder Zollgutverwendung bewilligt ist. Die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Gestellung gleich; die angeschriebenen oder übergebenen Waren gelten als zu dem anderen Verkehr oder zum freien Verkehr abgefertigt.“
25. In § 55 werden
- a) in Absatz 3 Satz 5 die Angabe „Absatzes 8“ durch „Absatzes 9“ ersetzt,
- b) in Absatz 5 Satz 1 die Worte „beurkundet oder nach § 39 Abs. 3 angemeldet“ durch die Worte „oder bei der Anschreibung nach § 40 a Abs. 1 festgehalten“ ersetzt,
- c) folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Wenn die zollamtliche Überwachung anders als durch Gestellung gesichert erscheint, kann unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen werden, daß das Zollgut durch Anschreibung in eine Zollgutlagerung, einen aktiven Veredelungsverkehr oder einen Umwandlungsverkehr des Verwenders übergeführt oder an einen anderen abgegeben wird, dem ein solcher Verkehr bewilligt ist. Die Anschreibung oder Übergabe an den anderen steht der Abfertigung gleich. Absatz 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“
- d) der bisherige Absatz 7 und die Absätze 8 bis 10 Absatz 8 und Absätze 9 bis 11,
- e) in Satz 7 des neuen Absatzes 9 die Angabe „Absatz 7“ durch „Absatz 8“ ersetzt,
- f) in dem neuen Absatz 10 das Wort „betriebs-technisch“ gestrichen,
- g) in Satz 2 des neuen Absatzes 11 die Angabe „Absatz 8 Satz 3“ durch „Absatz 9 Satz 3“ ersetzt.
26. Dem § 57 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zollgut gilt als der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, wenn es in den Fällen des § 40 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 10 nicht angeschrieben wird.“
27. § 61 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Waren dürfen in Freihäfen ein-, aus-, umgeladen und gelagert werden. Sie dürfen auch der üblichen Lagerbehandlung unterzogen werden. Entsteht für die behandelten Waren nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld, so sind auf Antrag des Zollbeteiligten abweichend von § 35 Abs. 1 Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren vor ihrer Behandlung maßgebend, wenn er diese Merkmale vor der Behandlung hat zollamtlich feststellen lassen; hierfür gelten die Vorschriften für die Zollbehandlung von Zollgut sinngemäß. Wohnungen dürfen nicht als Lager benutzt werden.“
28. In § 62 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
- „Für Waren, die nicht die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllen, darf die Zulassung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des aktiven Veredelungsverkehrs vorliegen.“

29. In § 75 wird

- a) in Absatz 1 und 2 das Wort „Verkehrsverwaltungen“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungen“,
- b) in Absatz 1 das Wort „rechtsmittelfähiger“ ersetzt durch das Wort „rechtsbehelfsfähiger“.

30. In § 76 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Untersuchungsvorrichtungen,“ die Worte „Parkplätze für die Dienstkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge der Zollbediensteten,“ eingefügt.

31. In § 79 a werden

- a) in Absatz 1
 - aa) in Nummer 4 nach der Angabe „§ 6“ eingefügt: „Abs. 2“,
 - bb) in Nummer 6 die Worte „in seinen Betrieb aufnimmt“ durch die Worte „an den von der Zollstelle bestimmten Ort bringt“ ersetzt,
 - cc) nach Nummer 6 eine neue Nummer 6 a eingefügt:
 - „6 a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 5 Zollgut, das nicht von der Gestellung befreit ist, nicht unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle gestellt,“,
 - dd) nach Nummer 7 eine neue Nummer 7 a eingefügt:
 - „7 a. entgegen § 12 Abs. 1 in einer Zollanmeldung die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale oder Umstände unrichtig oder unvollständig angibt,“,
 - ee) Nummer 8 wie folgt gefaßt:
 - „8. entgegen § 40 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 10 Zollgut nicht, nicht unverzüglich, unvollständig oder unrichtig anschreibt,“,
 - ff) Nummer 9 wie folgt gefaßt:
 - „9. entgegen § 41 Abs. 5 Satz 2 als Warenempfänger oder entgegen § 41 Abs. 7 als Zollbeteiligter oder als Warenführer oder Warenempfänger, der das Zollgut in Kenntnis dieser Eigenschaft übernommen hat, Zollgut nicht, nicht unverzüglich, nicht fristgemäß oder nicht unverändert gestellt,“,
- b) in Absatz 2 Nr. 12 nach dem Wort „Gewässer“ eingefügt: „oder Watt“.

Artikel 2

Änderungen von Verbrauchsteuer-Gesetzen

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 des Kaffeesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes vom 17. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2017), werden nach der Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „und in den Fällen des § 37 Abs. 3 und des § 40 a Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
2. Das Teesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. 1969 I S. 4), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes und des Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 661), wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und in § 4 Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 21.07-G“ durch die Angabe „Nr. 21.07-F“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 1“ die Worte „und in den Fällen des § 37 Abs. 3 und des § 40 a Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

Artikel 3

**Steuerfreiheiten
für den nicht kommerziellen Warenverkehr**

Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, zur Erleichterung des Warenverkehrs für Waren, die nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Freiheit von der Einfuhrumsatzsteuer und von anderen für eingeführte Waren zu erhebenden Verbrauchssteuern anzuordnen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden. Er hat dabei Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu berücksichtigen.

Artikel 4

Ergänzung des Gesetzes zum TIR-Übereinkommen

Nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 649) wird folgender Artikel 1 A eingefügt:

„Artikel 1 A

Sollen Waren im Zollgutversand befördert werden, so wird der Antrag auf Abfertigung hierzu durch die Übergabe des Carnet TIR an die Zollstelle gestellt. Den Antrag kann nur derjenige

stellen, auf den das Carnet TIR ausgestellt ist; stellt ihn ein anderer, so gilt er als Vertreter des Antragsberechtigten."

Artikel 5

Anderung der Reichsabgabenordnung

In § 408 der Reichsabgabenordnung wird

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften der Zollgesetze, der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die

1. für die Erfassung des Warenverkehrs oder in einem Zollverfahren,
2. für die Zollfreigebiete, für den Zollgrenzbezirk oder für die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete

gelten, soweit die Zollgesetze, die dazu oder die auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechts-

verordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.“,

b) folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann durch Rechtsverordnung die Tatbestände der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bezeichnen, die nach den Absätzen 1 bis 3 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.“

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des seiner Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Die Organe der Europäischen Gemeinschaften haben folgende Rechtsakte auf dem Gebiet der Zollrechts-harmonisierung erlassen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungszollstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 S. 1) und
2. Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1971 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die üblichen Behandlungen, die in Zollagern und Freizonen vorgenommen werden können (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 S. 28).

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Zollrechts an diese Rechtsakte, er sieht außerdem im ersten Artikel u. a. die Einführung der tarifgerechten Zollanmeldung, die gesetzliche Verankerung des Sammelzollanmeldungsverfahrens sowie eine Erweiterung des Anschreibeverfahrens vor. Hervorzuheben ist ferner die in einem besonderen Artikel vorgesehene Neufassung des § 408 der Reichsabgabenordnung, mit der u. a. die Ermächtigung geschaffen werden soll, auch den Verstoß gegen die sich aus Verordnungen der EWG ergebenden Pflichten zu ahnden.

B. Im einzelnen**Artikel 1****Zu Nummer 1**

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist Eisenbahnverkehr auch die Beförderung von Eisenbahnsendungen mittels Lkw. Es muß daher klargestellt werden, daß dieser Verkehr — anders als der öffentliche Schienenverkehr — dem Zollstraßenzwang unterliegt.

Zu Nummer 2

Die Änderung ist eine Folge der Erweiterung des Anschreibeverfahrens (vgl. Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b, Nr. 17 Buchstabe b, Nr. 19 Buchstabe e, Nr. 21, 24, 25 Buchstabe c).

Zu Nummer 3

1. Die Angabe „nach § 57“ ist entbehrlich, weil in diesen Fällen ohnehin kein anderer Zoltschuldentstehungstatbestand in Betracht kommen kann.
2. Die derzeitige Regelung, daß der Zollbeteiligte das Zollgut in seinen Betrieb aufzunehmen hat,

erwies sich für manche Fälle als zu eng. Die Gestellungsbefreiung soll künftig auch dann möglich sein, wenn das Zollgut nicht in den Betrieb aufgenommen, sondern an einen anderen von der Zollstelle bestimmten Ort gebracht wird.

3. Der Warenführer, der dem Zollbeteiligten nicht von der Gestellung befreites Zollgut übergibt, verletzt nach der derzeitigen Regelung seine Gestellungspflicht. Dies hat zu Unzuträglichkeiten geführt, weil der Warenführer häufig nicht in der Lage ist, gestellungspflichtiges von gestellungsbefreitem Zollgut zu unterscheiden. Zuverlässiger und leichter kann diese Unterscheidung derjenige treffen, dem die Gestellungsbefreiung bewilligt worden ist. Es erscheint deshalb angebracht, diesem neben dem Warenführer die Pflicht zur Gestellung und die Haftung für den Zoll bis zur Gestellung für den Fall aufzuerlegen, daß er Zollgut übernimmt, das nicht von der Gestellung befreit ist. Der in Absatz 5 nach Satz 4 neu eingeführte Satz und die Ergänzung des letzten Satzes in Nummer 2 dienen diesem Zweck.

Zu Nummer 4

Die Änderung stellt klar, daß auch geprüft werden kann, ob überhaupt Zollgut eingeführt worden ist, und ein Prüfungsrecht auch dann besteht, wenn angeblich nur Freigut oder überhaupt keine Waren eingeführt worden sind. Es ist in der Praxis bisher schon so verfahren worden.

Zu Nummer 5

Vergleiche Absatz 1 der Begründung zu Artikel 1 Nr. 3.

Zu Nummer 6

Nach der derzeitigen Regelung muß die Zollstelle die Frist in jedem Fall festsetzen, innerhalb derer der Zollantrag zu stellen ist. Dies hat sich als unzweckmäßig erwiesen und wird vermieden, wenn die Frist für den Regelfall gesetzlich bestimmt wird. Die vorgesehene Frist entspricht dem bisher in § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZG festgelegten Rahmen.

Zu Nummer 7

1. Schon bisher ist der Zollbeteiligte nach § 12 Abs. 1 verpflichtet, in seiner Zollanmeldung die für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale und Umstände anzugeben. Zutreffend kann die Zollbehandlung auf Grund dieser Angaben nur vorgenommen werden, wenn die Merkmale und Umstände so genau angegeben sind, daß daraus schlüssig die Tarifstelle des Zolltarifs folgt, ohne daß es einer Tarifbeschau bedarf (befundgerechte Anmeldung). Da der Zollbeteiligte schon jetzt zu einer solchen befundgerechten Zollanmeldung verpflichtet ist, bedeutet die Einführung der Ver-

pflichtung, auch die Tarifstelle anzugeben (tarifgerechte Anmeldung), nur einen verhältnismäßig geringen Mehraufwand für den Zollbeteiligten.

Der ständig zunehmende grenzüberschreitende Verkehr erfordert eine noch stärkere Rationalisierung der Zollbehandlung, damit im Interesse der Wirtschaft eine schnelle Zollabfertigung weiterhin möglich bleibt. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Zollverwaltung einmal, die Zollabfertigung zu automatisieren und sich dazu elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zu bedienen. Zum anderen löst sie durch ein verstärktes Angebot vereinfachter Verfahren die Zollbehandlung immer weitgehender von der körperlichen Beschau zugunsten einer nur schriftlichen Zollbehandlung.

Alle diese auch für die Wirtschaft mit Vorteilen verbundenen Maßnahmen können nur zu dem gewünschten Beschleunigungseffekt führen, wenn auch der Zollbeteiligte durch Angabe der Tarifstelle in der Zolldanmeldung das Seine dazu beiträgt.

Die Vorarbeiten für die Einführung der automatisierten Zollabfertigung sind schon soweit gediehen, daß es notwendig erscheint, jetzt die erforderlichen gesetzgeberischen Schritte einzuleiten. Auch gewinnen die schriftlichen Verfahren, die das Zollgesetz nach Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes vorsehen wird, zunehmende Bedeutung für die Zollbehandlung, denn der nach der Entwurfsfassung neu in das Zollgesetz einzufügende § 40 a sieht eine Zollbehandlung ohne Abfertigung nunmehr auch für gestelltes Zollgut vor. Schon allein aus diesem Grunde wird eine tarifgerechte Zolldanmeldung erforderlich.

Es wird nicht verkannt, daß zumindest Kleinimporteuren die Angabe der Tarifstelle in der Zolldanmeldung zu Anfang gewisse Schwierigkeiten bereiten kann. Deshalb werden die Zollstellen verpflichtet, dem Zollbeteiligten unter gewissen Voraussetzungen die erforderliche Hilfe zu leisten (Absatz 1 Satz 3 der Entwurfsfassung). Das geschieht dadurch, daß die Zollstelle an Hand der angemeldeten Merkmale und Umstände an Stelle des Zollbeteiligten wie bisher selbst die Ware tarifiert und dies in dem Abfertigungspapier kenntlich macht. Unberührt bleibt die Möglichkeit, wie bisher den Zollbescheid wegen unrichtiger Tarifierung zugunsten oder zuungunsten des Zollbeteiligten nachträglich zu ändern.

Satz 2 der Neufassung sieht wie bisher die Möglichkeit vor, daß die Zollstelle in bestimmten Fällen auf die Zolldanmeldung verzichten kann, macht aber den Verzicht zusätzlich davon abhängig, daß es offensichtlich und eindeutig oder für die beantragte Zollbehandlung unerheblich ist, zu welcher Tarifstelle des Zollltarifs das Zollgut gehört. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Zollstelle auch auf einzelne Angaben in der Zolldanmeldung verzichten. Ein solcher Verzicht würde z. B. dann in Betracht kommen, wenn die Angabe der Tarifstelle für die Zollbehandlung

nicht benötigt wird, weil z. B. nur die Vernichtung des Zollguts überwacht werden soll.

2. § 12 Abs. 2 ZG in der Fassung des Entwurfs sieht die Zulassung der Abgabe von Sammelzolldanmeldungen vor. Damit wird das bisher im Verwaltungswege geregelte Sammelzolldanmelldungsverfahren gesetzlich verankert.

Zu Nummer 8

Die Neufassung des § 23 Abs. 2 Satz 2 ZG stellt heraus, daß die Schutzfrist von drei Monaten als Ausdruck des allgemeinen Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben nur denjenigen Einführern zugute kommen kann, die die der Einfuhr zugrunde liegenden Verträge im Vertrauen auf den Bestand der verbindlichen Zollltarifauskunft abgeschlossen hatten. Die Organe der Europäischen Gemeinschaften haben besonders darauf hingewiesen — und der Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs hat diesen Gedanken ausdrücklich aufgenommen —, daß die Einheitlichkeit der Auslegung des Gemeinsamen Zollltarifs in keinem Falle durchbrochen werden darf. Nur soweit der Grundsatz von Treu und Glauben dem Steueranspruch entgegensteht, kann zugunsten der Beteiligten eine der richtigen Tarifierung widersprechende Tarifierungszusage — wie hier die aufgehobene oder geänderte verbindliche Zollltarifauskunft — für eine begrenzte Zeit aufrechterhalten werden. Dieser Rechtsgedanke muß so eindeutig zum Ausdruck kommen, daß die einheitliche Auslegung des Gemeinsamen Zollltarifs auch im Hinblick auf die verbindliche Zollltarifauskunft nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Zu Nummer 9

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 26 ZG gehören zum üblichen Entgelt für das Herstellen der Waren im Zolldanland die Kosten der Lieferung bis zum Ort der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet. Dies entsprach den früheren deutschen Vorschriften über den Zollwert. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (Zollwertverordnung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) umfaßt der Zollwert die Kosten der Lieferung bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft, in den europäischen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in das deutsche Zollgebiet, je nachdem, ob es sich bei den eingeführten Waren um solche, für die Zoll nach dem Gemeinsamen Zollltarif zu erheben ist, oder um EGKS-Waren oder um solche Waren handelt, die für den Geltungsbereich des Gesetzes nach Angleichungs-, Differenz- oder Besonderen Zollsätzen des Deutschen Teil-Zollltarifs zu verzollen sind. Durch die Änderung des Satzes 1 wird § 26 ZG dieser Rechtslage angepaßt.

Zu Nummer 10

Die bisher in § 39 ZG für von der Gestellung befreite Waren vorgesehene Anschreibung soll nunmehr auch für gestelltes Zollgut zugelassen werden. Damit wird eine Zollbehandlung gestellten Zollguts ohne Abfertigung ermöglicht. Aus systematischen Grün-

den erscheint es zweckmäßig, die Vorschriften über diese Art der Zollbehandlung in einen besonderen Abschnitt 2 des Kapitels III im Zweiten Teil des Zollgesetzes aufzunehmen und die Vorschriften über die Abfertigung von Zollgut zum freien Verkehr in einem Abschnitt 1 zusammenzufassen. Die Aufteilung des Kapitels III in die beiden Abschnitte findet ihren Ausdruck in der geänderten Überschrift des Kapitels.

Zu Nummer 11

Der in Absatz 2 verwendete Begriff „Zollgutversand“ ist dort, wo er durch den Entwurf geändert wird, zu eng, weil er nur den Versand innerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes trifft. Als maßgebender Zeitpunkt, nach dem sich die Anwendung der Zollfreiheit oder des Zollsatzes bestimmt, kann aber auch der außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gestellte Antrag auf Beförderung einer Ware im Versandverfahren in Betracht kommen. Diesem Umstand trägt die Änderung durch die weitere Fassung des Gesetzes Rechnung.

Zu Nummer 12

1. In § 36 Abs. 3 Satz 2 ZG ist die Entstehung der Zollschuld für den Normalfall geregelt. Aus systematischen Gründen erscheint es angebracht, die bisher in § 38 Abs. 2 ZG enthaltene Vorschrift über die Entstehung der Zollschuld bei vorzeitiger Freigabe des Zollgutes in den Zusammenhang des § 36 Abs. 3 ZG als neuen Satz 4 mitaufzunehmen.
2. Der neue Absatz 4 enthält eine Vereinfachung für den Fall, daß der Zollbeteiligte in einer Sammelzollanmeldung den Zoll selbst berechnet.

Zu Nummer 13

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit der Zollschuld im Sammelzollanmeldungsverfahren. Der Zeitpunkt ist so gewählt, daß ein Zahlungsaufschub nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Nummer 14

Die Änderungen unter Buchstaben a und b folgen aus der in Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a des Entwurfs vorgesehenen Übernahme des bisherigen § 38 Abs. 2 ZG nach § 36 Abs. 3 Satz 4 ZG.

Zu Nummer 15

Die Regelung des § 55 des Gesetzes (Zollgutverwendung) geht von Rechtsvorschriften aus, die eine Zollfreiheit oder Zollermäßigung an die Bedingungen knüpfen, daß die Ware in bestimmter Weise verwendet wird und daß dies unter zollamtlicher Überwachung geschieht. Im Gemeinschaftsrecht werden solche Begünstigungen vielfach und in zunehmendem Maße entweder nur von der ersten Bedingung oder zusätzlich zu dieser von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Begünstigte die zweckgerechte Verwendung der Ware innerhalb einer bestimmten Frist nachweist. Soweit das Gemeinschaftsrecht das Verfahren für die Gewährung der Begünstigungen nicht oder nicht vollständig regelte, wurde, um das

in § 55 des Gesetzes vorgesehene Verfahren (Abfertigung zur Zollgutverwendung) anwendbar werden zu lassen, durch innerstaatliches Recht die Begünstigung zusätzlich von der Verwendung der Ware unter zollamtlicher Überwachung abhängig gemacht. Eine solche Ergänzung des Gemeinschaftsrechts hat der Europäische Gerichtshof bereits in einem Falle für unzulässig erklärt; sie verbietet sich eindeutig in den Fällen, in denen das im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Verfahren ausdrücklich eine Abfertigung der Ware zum freien Verkehr vorschreibt und eine Nachverzollung für den Fall vorsieht, daß die Ware nicht zweckgerecht verwendet oder die zweckgerechte Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wird. Für diese Fälle bedarf es einer innerstaatlichen Regelung über die Entstehung der Zollschuld und über die Erhebung des Zolls.

Zu Nummer 16

Der neu eingefügte § 40 a regelt die bisher in § 39 ZG enthaltene Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren (§ 40 a Abs. 4) und sieht als Neuerung die Möglichkeit vor, gestelltes Zollgut ohne Abfertigung durch Anschreibung in die in § 40 a Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verkehre zu überführen. Im einzelnen ist zu bemerken:

1. Für gestellungsbefreite Waren ergeben sich gegenüber der bisherigen Regelung folgende Verbesserungen:
 - a) Das Zollgut ist nicht mehr „sofort“, sondern nur noch „unverzüglich“ anzuschreiben. Dadurch wird die Anschreibung den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechend erweitert. Eine gleiche Regelung ist für die Anschreibung bei der Gestellungsbefreiung nach einem Versandverfahren vorgesehen (vgl. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b des Entwurfs).
 - b) Wird das von der Gestellung befreite Zollgut unter Berechnung des Zolls angemeldet, dann greift für die Festsetzung des Zolls das auch im Sammelzollanmeldungsverfahren vorgesehene vereinfachte Verfahren ein (vgl. Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b des Entwurfs). Für die Fälligkeit gilt die gleiche Regelung wie bei der Sammelzollanmeldung (vgl. Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs).
 - c) Das Zollgut kann jetzt auch zu einem Umwandlungsverkehr angeschrieben werden.
 - d) Das Zollgut kann zunächst vorläufig angeschrieben werden, wenn noch nicht feststeht, ob es in den freien oder einen anderen Verkehr übergehen soll. Die Frist zur endgültigen Anschreibung ist entsprechend der in § 11 Abs. 2 für die Stellung des Zollantrags vorgesehenen Frist bemessen (vgl. die in Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs vorgesehene Änderung des § 11 Abs. 2).
2. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, eine vereinfachte Zollbehandlung auch für Zollgut zuzulassen, das über eine Zollstelle eingeführt und dieser gestellt wird. Diese Möglichkeit trägt so-

wohl dem Bedürfnis der Wirtschaft nach einem möglichst einfachen Verfahren als auch dem Bedürfnis der Zollverwaltung Rechnung, die Grenz Zollstellen von vermeidbaren Arbeiten zu entlasten und den grenzüberschreitenden Verkehr flüssig zu halten. Eine Besonderheit dieses Verfahrens ist, daß auch eine Anschreibung im fremden Namen ermöglicht werden kann. Im übrigen sind die bisher schon für die Zollbehandlung gestellungsbefreiter Waren geltenden Grundsätze übernommen worden.

Zu Nummer 17

1. Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 S. 1) sieht Vereinfachungen der Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vor. Nach Artikel 9 dieser Verordnung können die Zollbehörden jedes Mitgliedstaates zulassen, daß im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderte Waren der Bestimmungszollstelle nicht gestellt zu werden brauchen, wenn die Waren für eine Person bestimmt sind, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt und zugelassen ist („zugelassener Empfänger“). Wird die Erleichterung gewährt, dann hat der Hauptverpflichtete des gemeinschaftlichen Versandverfahrens die ihm auf Grund der Versand-Verordnung obliegende Verpflichtung, die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen, erfüllt, sobald die Waren dem zugelassenen Empfänger in seinem Betrieb oder an dem in der Zulassung näher bestimmten Ort ordnungsgemäß übergeben worden sind.

Diese Regelung betrifft allein den Abschluß des Versandverfahrens, nicht aber die daran anschließende Zollbehandlung. Darüber konnte schon mangels einer entsprechenden Ermächtigung der Kommission nichts in die Verordnung aufgenommen werden. Es bedarf daher einer ergänzenden Regelung im deutschen Zollrecht, die aus systematischen Gründen in § 41 ZG aufgenommen wird.

Sie lehnt sich, soweit die Verpflichtung des zugelassenen Empfängers zur Anschreibung des Zollguts betroffen wird, in den Grundzügen an die Regelung des neuen § 40 a in der Entwurfsfassung an.

Mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Zollguts an den zugelassenen Empfänger erlischt die Haftung des Hauptverpflichteten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (vgl. Artikel 9 Abs. 2 der Kommissionsverordnung Nr. 1226/71). Bis zur Anschreibung des Zollguts (vgl. § 41 Abs. 5 Satz 1 der Entwurfsfassung in Verbindung mit § 40 a Abs. 1 Satz 1 des ZG in der Entwurfsfassung) entsteht damit eine Lücke in der Haftung. Diese Lücke wird durch § 41 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 40 a Abs. 1 Satz 4 der Entwurfsfassung ausgefüllt.

Für den Hauptverpflichteten im Versandverfahren ist es manchmal schwierig, die Waren, für die das vereinfachte Verfahren nach Artikel 9

der Kommissionsverordnung Nr. 1226/71 bewilligt worden ist, von anderem Zollgut zu unterscheiden. Es kann daher vorkommen, daß er auch zu gestellendes Zollgut dem zugelassenen Empfänger übergibt. Es ist zweckmäßig, für diesen Fall eine besondere Gestellungspflicht und Haftung des zugelassenen Empfängers vorzusehen (Absatz 5 Satz 2 der Entwurfsregelung), die neben die Gestellungspflicht des Hauptverpflichteten nach Artikel 13 Buchstabe a der Versand-Verordnung und seine Haftung nach § 41 Abs. 2 ZG treten.

2. Am 1. Januar 1970 ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 (Versand-Verordnung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) das gemeinschaftliche Versandverfahren eingeführt worden. Für die Beförderung von Zollgut im deutschen Zollgebiet ist daneben noch der innerstaatliche Zollgutversand beibehalten worden (vgl. § 41 Abs. 1 und 5 ZG). Damit standen für denselben Zweck zwei Verfahren zur Verfügung. Das war zunächst gerechtfertigt, da die Erfahrungen mit dem gemeinschaftlichen Versandverfahren zuerst abgewartet werden mußten und im übrigen auch der innerstaatliche Zollgutversand gegenüber dem gemeinschaftlichen Versandverfahren gewisse Vorteile aufwies, insbesondere bei der Sicherheitsleistung. Inzwischen hat sich das gemeinschaftliche Versandverfahren eingespielt. Die für das Verfahren geltenden Vorschriften sind nunmehr auch bei der Sicherheitsleistung nicht weniger liberal als für den innerstaatlichen Zollgutversand. Es besteht daher kein Anlaß mehr, den innerstaatlichen Zollgutversand für den Normalfall beizubehalten, zumal das Nebeneinander zweier Verfahren für denselben Zweck für Wirtschaft und Verwaltung wenig rationell ist.

Die Vorschriften für den innerstaatlichen Zollgutversand können jedoch nicht völlig aufgehoben werden. In einer Reihe von Sonderfällen sind seine Regelungen nach wie vor erforderlich. Das gilt in erster Linie für Versandverfahren auf Grund von internationalen Abkommen (z. B. auf Grund des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, Bundesgesetzbl. 1961 II S. 649), ferner aber auch für Fälle, wo auf Grund besonderer Verhältnisse ein Zollgutversand mit Versandanmeldungen nach besonderem Vordruck durchgeführt oder auf die Zollanmeldung verzichtet wird. Die vorgeschlagene Neufassung des § 41 Abs. 6 Satz 2 ZG bringt die entsprechende Regelung.

3. § 41 Abs. 10 in der Entwurfsfassung sieht eine sinngemäße Anwendung der Kommissionsverordnung Nr. 1226/71 sowie der Neuregelung in § 41 Abs. 5 ZG für den innerstaatlichen Zollgutversand vor. Damit gilt für die Verfahrenserleichterungen im Anschluß an ein Versandverfahren eine einheitliche Regelung.
4. Satz 1 des neuen Absatzes 11 übernimmt die Mißbrauchsklausel des bisherigen § 41 Abs. 5 Satz 2 ZG, mit der der unüberlegten Inanspruchnahme

des Zollgutversands in jenen Fällen entgegengewirkt werden soll, in denen die sofortige Abfertigung zum freien Verkehr möglich und zumutbar ist. Nach Satz 2 wird diese Regelung auch auf das gemeinschaftliche Versandverfahren ausgedehnt werden, soweit dieses im nationalen Bereich durchgeführt werden soll. Das ist eine notwendige Folge der Regelung des neuen Absatzes 6, wonach der innerstaatliche Zollgutversand weitgehend durch das gemeinschaftliche Versandverfahren abgelöst wird. Insgesamt entspricht der neue Absatz 11 im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 18

Durch die Neufassung wird § 44 Abs. 2 Satz 2 an die Formulierung des § 55 Abs. 3 Satz 5 ZG angeglichen, eine materielle Änderung tritt nicht ein.

Zu Nummer 19

1. Es hat sich sowohl für den Zollbeteiligten als auch für die Zollverwaltung als zweckmäßig erwiesen, in allen Fällen der Abfertigung zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager einen Feststellungsbescheid zu erteilen. Nach der Neufassung des § 45 Abs. 1 wird der Feststellungsbescheid daher nunmehr bei der Abfertigung von Zollgut zum offenen Zollager von Amts wegen erteilt.
2. Der neue Satz 2 des Absatzes 2 hat die Fälle der gemeinsamen Lagerung von Zollgut mit anderem Zollgut und Freigut gleicher Beschaffenheit zum Gegenstand, in dem die Waren zwar theoretisch unterscheidbar bleiben, aber aus praktischen Gründen nicht unterschieden werden. Fälle dieser Art sind bisher im Vereinbarungswege nach § 79 Abs. 3 des Gesetzes geregelt worden. Durch zunehmende Rationalisierung der Betriebe (z. B. mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung) werden diese Fälle immer häufiger, so daß eine gesetzliche Regelung angebracht erscheint.
Der neue Satz 3 des Absatzes 2 enthält die bisher in Satz 2 des Absatzes 2 enthaltene Regelung im Klartext; die zwingenden Gründe für die Zulassung der „Gemischtlagerung“ brauchen aber nicht mehr „betriebstechnischer“ Natur zu sein.
3. Die bisher in Absatz 6 Satz 2 enthaltene Beschränkung hat sich als nicht notwendig erwiesen.
4. Die Neufassung des Absatzes 7 bedeutet keine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung. Lediglich der besseren Übersicht wegen ist die Ausfuhr ohne Gestellung wie die entsprechende Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 Abs. 5 des Gesetzes) in einem besonderen Absatz aufgenommen worden.
5. Der neue Absatz 8 erweitert dagegen die schon bisher im 2. Teil des alten Absatzes 7 enthaltene Regelung, indem er die Möglichkeit schafft, daß Zollagergut ohne Gestellung auch in den Zollverkehr eines anderen als des Lagerinhabers übergehen kann.

Zu Nummer 20

1. Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 1 folgt daraus, daß die bisher in § 39 des Gesetzes geregelte Anschreibung jetzt in § 40 a der Entwurfsfassung enthalten ist.
2. Die Änderung in Absatz 2 Nr. 4 ist erforderlich, weil es auch vorkommen kann, daß Zollgut aus anderen Gründen als der „Ablehnung der Übernahme“ in das Ausgangszollager zurückgebracht werden muß (z. B. Konkurs des Abnehmers). Es besteht kein Grund, das Zurückbringen des Zollguts in das Ausgangslager in diesen Fällen nicht zuzulassen.
3. Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 5 sind Folgeänderungen, die sich aus Artikel 1 Nr. 19 Buchstaben d und e des Entwurfs ergeben.
4. Es ist erforderlich, den Zeitpunkt der Gilt-Entnahme in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 eindeutig zu bestimmen. Dies geschieht durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 3 (vgl. die entsprechende Regelung in § 55 Abs. 7 Satz 2 ZG).

Zu Nummer 21

Es hat sich zur weiteren Vereinfachung als zweckmäßig erwiesen, ebenso wie für den Lagerverkehr (vgl. Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe e des Entwurfs) die Möglichkeit vorzusehen, daß Zollgut ohne Gestellung in den Zollverkehr eines anderen übergehen kann.

Zu Nummer 22

1. Nach der gegenwärtigen Fassung von § 52 Abs. 2 des Gesetzes wird die Ausfuhr der zur passiven Veredelung bestimmten unveredelten Waren zollamtlich überwacht. Durch diese Ausfuhrüberwachung wird der Verkehrsfluß über die Zollgrenze beeinträchtigt. Da die mit dem passiven Veredelungsverkehr verbundene Zollvergünstigung ohnehin nur für Waren gewährt wird, deren Nämlichkeit mit den vorher zum passiven Veredelungsverkehr abgefertigten Waren (§ 52 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) festgestellt wird, kann auf die gesonderte Überwachung der Ausfuhr der unveredelten Waren verzichtet werden. An den materiellen Voraussetzungen der Zollvergünstigung, daß die Waren im Zollaussland veredelt worden sein müssen, ändert sich nichts.
2. In der bisherigen Fassung des § 52 Abs. 4 Satz 2 wird noch auf § 29 verwiesen, der durch das Inkrafttreten der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 803/68 vom 27. Juni 1968 über den Zollwert der Waren (Zollwertverordnung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 S. 6) hinfällig geworden ist. Die Neufassung des Absatzes 4 Satz 2 zweiter Halbsatz trägt dem Rechnung. Sie stellt auf den bei einem Kaufgeschäft erzielbaren üblichen Wettbewerbspreis ab. Was unter „üblichem Wettbewerbspreis“ im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, soll in der Allgemeinen Zollordnung näher bestimmt werden.

3. Durch den angefügten Satz 5 im Absatz 4 werden Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Zollwerts der veredelten Waren vermieden, die sich ergeben haben, wenn sie ein Warenzeichen des inländischen Inhabers des passiven Veredelungsverkehrs tragen. Es ist in solchen Fällen gerechtfertigt, den Wert des Rechts zur Benutzung eines solchen Warenzeichens bei der Bemessung des Zolls der veredelten Waren außer Betracht zu lassen.
4. Absatz 6 sieht für die Durchführung von Ausbesserungsverkehren Vereinfachungen vor. Die Zollermäßigung soll auch gewährt werden können, wenn die Waren vor ihrer Ausfuhr nicht zum passiven Veredelungsverkehr abgefertigt worden sind. Das hat vor allem Bedeutung für Waren des privaten Bereichs. Voraussetzung für die Zollermäßigung muß jedoch sein, daß die Ausfuhr der Waren aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nachgewiesen wird. — Der bisherige Absatz 6 bezog sich auf passive Veredelungsverkehre gegenüber Mitgliedstaaten. Die Vorschrift ist durch den Wegfall der Binnenzölle gegenstandslos geworden.
5. Absatz 7 trägt der technischen Entwicklung bei der Instandsetzung von Waren Rechnung. Anstelle der zur Ausbesserung ausgeführten Waren werden von dem ausländischen Hersteller häufig Ersatzwaren gleichen Typs zurückgeliefert. Es ist wirtschaftlich und zollrechtlich unbedenklich, die Zollermäßigung auch für diese Fälle vorzusehen und damit für den begrenzten Bereich der passiven Ausbesserung das Äquivalenzprinzip anzuerkennen.

Zu Nummer 23

Aus denselben Gründen wie beim passiven Veredelungsverkehr (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 22) kann beim Freihafen-Veredelungsverkehr auf die zollamtliche Überwachung der Ausfuhr der unveredelten Waren verzichtet werden. Darüber hinaus ermöglichen es die besonderen örtlichen Verhältnisse in den Freihäfen, den Übergang der unveredelten Waren in den Freihafen-Veredelungsverkehr durch Anschreibung vorzusehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der vorgesehenen Neufassung von § 53 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes.

Zu Nummer 24

Es hat sich aus Vereinfachungsgründen als erforderlich erwiesen, auch für den Umwandlungsverkehr hinsichtlich des Übergangs des Zollguts in einen anderen Zollverkehr ohne Gestellung eine den Regelungen für den Lager- und aktiven Veredelungsverkehr (Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe e und Nr. 21 der Entwurfsfassung) entsprechende Regelung zu schaffen. Der besonderen Natur des Umwandlungsverkehrs entspricht es, darüber hinaus auch den Übergang in den freien Verkehr durch Anschreibung zuzulassen.

Zu Nummer 25

1. Bei der Änderung des § 55 Abs. 5 handelt es sich im wesentlichen um eine Erleichterung für

den Verwender, der das Zollgut durch Anschreibung in die vorübergehende Verwendung übergeführt hat. Für seine Befugnis, das Zollgut in den freien Verkehr zu entnehmen, soll es nur noch entscheidend sein, daß er das Zollgut angeschrieben hat.

2. Der neue Absatz 7 schafft auch für den Verwendungsverkehr die Möglichkeit, den Übergang von Zollgut in einen anderen Zollverkehr des Verwenders oder eines anderen ohne Gestellung zuzulassen, und trägt damit einem Vereinfachungsbedürfnis auch für den Bereich der Verwendungsverkehre Rechnung. Damit kann Zollgut aus allen besonderen Zollverkehren außer aus einem geschlossenen Zollager ohne Gestellung in einen anderen Zollverkehr, ausgenommen in ein geschlossenes Zollager, übergeführt werden (vgl. auch Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe e und Nr. 21 der Entwurfsfassung).

Zu Nummer 26

Nach der derzeitigen Regelung hat der Zollbeteiligte Zollgut, das von der Gestellung bei der Einfuhr oder nach einem Zollgutversand befreit ist, in seinen zollamtlich überwachten Betrieb aufzunehmen und sofort anzuschreiben. Bei Verletzung dieser Pflichten wird Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen; dadurch entsteht gemäß § 57 Abs. 1 ZG eine Zollschuld. Künftig braucht gestellungsbefreites Zollgut nicht mehr in den Betrieb aufgenommen zu werden, außerdem kann auch gestelltes Zollgut angeschrieben werden. Diese Neuerungen erfordern die vorgesehene ausdrückliche Regelung der zollschuldrechtlichen Folgen einer unterlassenen Anschreibung.

Zu Nummer 27

Die Sätze 1 und 4 der Neufassung entsprechen den Sätzen 1 und 3 in der bisherigen Fassung. Mit den Sätzen 2 und 3 der Neufassung wird der Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 143 S. 28) zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die üblichen Behandlungen, die in Zolllagern und Freizonen vorgenommen werden können, entsprochen. Nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie können die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge der Waren in dem Zustand berücksichtigt werden, in dem sie sich vor der Behandlung im Freihafen befunden haben, wenn nach ihrer Einfuhr in das Zollgebiet eine Zollschuld entsteht. Diese Vergünstigung wird aber nur auf Antrag des „Anmelders“, d. h. des Zollbeteiligten gewährt. Voraussetzung ist jedoch, daß dem Zollbeteiligten die übliche Lagerbehandlung im Freihafen zuvor genehmigt wurde (Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie) und Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren zuvor zollamtlich festgestellt wurden. Die gesetzliche Regelung in Satz 3 geht davon aus, daß die Genehmigung zur üblichen Behandlung dem Zollbeteiligten mit der Feststellung über Menge, Beschaffenheit und Zollwert der Waren durch die Zollstelle implizite erteilt wird. Die sinnngemäße Anwendung der für die Zollbehandlung geltenden

Vorschriften auf das bei der zollamtlichen Feststellung anzuwendende Verfahren bedeutet, daß die Waren u. a. anzumelden sind und beschaut werden können sowie, daß für die Feststellung und Genehmigung ein Antrag des Zollbeteiligten erforderlich ist.

Zu Nummer 28

Mit der Änderung wird Artikel 4 und 5 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 S. 11) Rechnung getragen.

Zu Nummer 29

1. Es besteht die Notwendigkeit, auch anderen nach § 188 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung zum Beistand verpflichteten Verwaltungen des Bundes (z. B. Bundeswehr) Hoheitsaufgaben zu übertragen und die Hilfe dieser Verwaltungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Reichsabgabenordnung, auf die sich Absatz 1 bezieht, verwendet nicht den Begriff des Rechtsmittels, sondern nur den des Rechtsbehelfs. Die Änderung paßt den Absatz 1 diesem Sprachgebrauch an.

Zu Nummer 30

Die Änderung entspricht der bisherigen Rechtsauffassung und Praxis; sie dient der Klarstellung.

Zu Nummer 31

1. Die Ergänzung des Absatzes 1 Nr. 4 dient lediglich der näheren Bezeichnung der Vorschrift, die das Gebot enthält.
2. Die Änderung des Absatzes 1 Nr. 6 folgt aus der Änderung des § 6 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs).
3. In § 6 Abs. 5 Satz 5 der Entwurfsfassung (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b) wird die Pflicht für den den Zollbeteiligten begründet, nicht von der Gestellung befreites Zollgut, das er übernommen hat, unverzüglich und unverändert der zuständigen Zollstelle zu stellen. Die Verletzung dieser Pflicht wird durch die Einfügung der Nummer 6 a mit Bußgeld bewehrt.
4. Die im Zollgesetz von 1939 begründete Beschauspflicht ist mit dem Zollgesetz von 1961 durch ein Beschaurecht der Zollverwaltung abgelöst worden. Der ständig zunehmende grenzüberschreitende Verkehr bringt es seither mit sich, daß — um den Verkehr flüssig zu halten und der Wirtschaft allzulange Wartezeiten bei der Zollabfertigung zu ersparen — von der Beschau im größtmöglichen Umfang abgesehen wird. In dem gleichen Maße, wie auf die Beschau verzichtet wird, hat die Zolldanmeldung für die Zollbehandlung an Bedeutung gewonnen. Allein auf der Grundlage der Angaben des Zollbeteiligten in der Zolldanmeldung wird heute in den meisten Fällen die Zollbehandlung vorgenommen. Das ist auf die Dauer nur vertretbar, wenn der Zollbeteiligte die Angaben in der Zolldanmeldung

mit der erforderlichen Sorgfalt macht und zur Erfüllung dieser grundlegenden Pflicht auch durch eine gesetzliche Sanktion angehalten wird.

Zur Zeit können schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben in der Zolldanmeldung nur dann geahndet werden, wenn sie zu einer Zollverkürzung führen oder der Versuch einer Zolllhinterziehung, der vorsätzliches Handeln voraussetzt, nachgewiesen werden kann. In allen Fällen aber, in denen eine Zollverkürzung nicht eintritt, weil das Zollgut, ohne daß auf Grund der Anmeldung ein besonderer Steuervorteil eingeräumt wird, zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt wird, oder weil bei der Abfertigung zum freien Verkehr die Anmeldung noch während der Zollbehandlung als falsch erkannt wird und ein vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden kann, bleibt zur Zeit die unrichtige oder unvollständige Zolldanmeldung für den Zollbeteiligten ohne bußgeldrechtliche Folgen.

Es erscheint unbefriedigend, wenn die schuldhaft falsche Zolldanmeldung nur dann geahndet werden kann, wenn ihr entweder der Erfolg in Gestalt einer Zollverkürzung beschieden ist oder wenn eine versuchte Hinterziehung und damit ein vorsätzliches Handeln nachgewiesen wird. Denn auch ohnedies ist die schuldhaft falsche Anmeldung mit einem Unrechtsgehalt behaftet, weil durch sie das für den reibungslosen Ablauf der Zollbehandlung notwendige Vertrauen der Zollverwaltung in die Richtigkeit der Zolldanmeldung, die Grundlage nicht nur für die Festsetzung des Zolls, sondern auch für alle anderen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Zollverwaltung ist, mißbraucht wird. Durch jede falsche Zolldanmeldung, gleichgültig, ob sie im Zusammenhang mit der Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Zollverkehr abgegeben wird, ist das Zollaufkommen gefährdet. Es ist somit erforderlich, daß die schuldhaft abgegebene unrichtige oder unvollständige Zolldanmeldung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Deshalb wird in den Katalog des § 79 a Abs. 1 ZG die neue Nummer 7 a aufgenommen.

5. Die Verpflichtung zur Anschreibung von Zollgut folgt nicht mehr aus § 39 ZG, sondern aus §§ 40 a, 41 Abs. 5 oder 10 des Gesetzes in der Entwurfsfassung. Daher sind nunmehr diese Vorschriften in den Verweisungskatalog des Absatzes 1 Nr. 8 aufzunehmen.
6. Mit dem Hinweis auf § 41 Abs. 5 Satz 2 wird der Verstoß gegen ein neues Gebot (vgl. Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b) mit Bußgeld bewehrt. Als Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c des Entwurfs ergibt sich, daß die Angabe „§ 41 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 7“ ersetzt werden muß. Es erscheint zweckmäßig, bei Gelegenheit dieser Änderungen klarzustellen, daß ordnungswidrig auch Warenführer und Warenempfänger von Zollversandgut handeln, die nicht Zollbeteiligte sind, aber das Gut in Kenntnis der Zollguteigenschaft übernommen haben und es nicht stellen. Zwar kön-

nen diese Verstöße schon jetzt mit Bußgeld geahndet werden, da die genannten Personen „in Wahrnehmung der Angelegenheiten“ des Zollbeteiligten handeln (vgl. § 408 Abs. 1 AO, auch in der Neufassung des Artikels 5 des Entwurfs). Die — deklaratorische — Ergänzung der Nummer 9 des § 79 a Abs. 1 ZG verbessert aber die Rechtsklarheit für diese recht häufigen Fälle.

7. Infolge eines Versehens sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 angesprochenen „Watten“ in der Verweisungsvorschrift des Absatzes 2 Nr. 12 nicht aufgeführt worden; dies wird durch die Ergänzung nachgeholt.

Artikel 2

Zu Nummer 1

Bei der Einfuhr nicht gerösteten Kaffees der Nr. 09.01 - A - I des Zolltarifs wird für die Kaffeesteuer nach bisher geltendem Recht ein um einen Monat längerer Zahlungsaufschub als für die Zollschuld gewährt. Im Sammelzollanmeldungsverfahren und im Anschreibeverfahren des § 40 a des Zollgesetzes wird die Möglichkeit der Gewährung von Zahlungsaufschub für die Zollschuld beseitigt, dafür aber bestimmt, daß die Zollschuld erst am 15. des auf ihre Entstehung folgenden Monats fällig wird (§ 37 Abs. 3, § 40 a Abs. 2 Satz 3 des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 und 16 Buchstabe b dieses Entwurfs). Dadurch wird das gleiche Ziel wie bisher erreicht, nämlich daß die Zollschuld erst am 15. des auf ihre Entstehung folgenden Monats zu zahlen ist. Die Änderung der Aufschubregelung für die Zollschuld durch eine Fälligkeitsregelung soll bei der Kaffeesteuer im Ergebnis keine Schlechterstellung der Steuerschuldner bewirken. Dies bezweckt die vorgeschlagene Regelung, indem sie vorsieht, daß für die fällige Kaffeesteuer auf Antrag des Steuerschuldners bei Sicherheitsleistung auch weiterhin Zahlungsaufschub mit der Folge gewährt wird, daß die Steuer erst am 15. des zweiten auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Monats zu zahlen ist.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Änderung der Tarifstelle „21.07 - G“ in „21.07 - F“ dient der Anpassung an den Zolltarif.

Buchstabe b

Die Begründung zu Nummer 1 gilt für eingeführten Tee der Nr. 09.02 - B des Zolltarifs entsprechend.

Artikel 3

Im Zuge des weiteren Ausbaus der Europäischen Gemeinschaften ergehen für den Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft in zunehmendem Maße Rechtsakte, insbesondere Richtlinien des Rates und der Kommission, die für bestimmte Bereiche, für

die eine Steuerbefreiung in Betracht kommt, einheitliche Regelungen vorsehen (z. B. Reiseverkehr, Behandlung von Geschenksendungen, Umzugsgut usw.). Die Änderungen in diesen Bereichen machen meistens auch Änderungen der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung und der Durchführungsverordnungen und -bestimmungen zu den zahlreichen Verbrauchsteuergesetzen erforderlich. Eine bloße Verweisung in diesen Vorschriften auf die entsprechenden Zollbefreiungsbestimmungen in der Allgemeinen Zollordnung erweist sich als unzureichend, wenn — wie das jetzt für den Reiseverkehr akut wird — für die Steuerbefreiung gegenüber Drittländern und die Steuerbefreiung gegenüber Mitgliedstaaten unterschiedliche Freimengen und -grenzen durch Rechtsakte der Gemeinschaft vorgesehen sind, die in das nationale Recht übernommen werden müssen. Um in jedem einzelnen Falle zahlreiche Änderungen der nationalen Vorschriften zu vermeiden, erscheint es geboten, künftig jeweils in einer einzigen Verordnung die notwendigen Regelungen für die Einfuhrumsatzsteuer und die anderen Verbrauchsteuern zusammengefaßt zu treffen. Dies dient auch der besseren Übersichtlichkeit über die bestehenden Vorschriften. Dafür empfiehlt sich auch die Schaffung einer einheitlichen Ermächtigung. Diesem Zweck dient Artikel 3.

Artikel 4

Es hat sich als erforderlich erwiesen, auch im TIR-Verfahren den Zollbeteiligten eindeutig zu bestimmen. Die Neuregelung sieht daher vor, daß der Zollantrag auf Abfertigung zum Zollgutversand im TIR-Verfahren durch die Übergabe des Carnet TIR an die Zollstelle gestellt und dadurch derjenige Zollbeteiligter wird, auf den das Carnet TIR ausgestellt ist. Da der Zollstelle in diesem vereinfachten Zollverfahren nicht zugemutet werden kann, jeweils zu prüfen, ob derjenige, der das Carnet TIR der Zollstelle übergibt, für denjenigen, auf den es ausgestellt ist, vertretungsberechtigt ist, kann § 10 Abs. 3 Satz 2 ZG hier keine Anwendung finden; vielmehr muß in jedem Fall derjenige, der das Carnet TIR der Zollstelle übergibt, als vertretungsberechtigt angesehen werden.

Artikel 5

Nach der Neufassung des § 408 Abs. 1 AO erfaßt die Vorschrift nicht nur wie die bisher geltende Regelung die Verletzung der Zollgesetze und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, sondern auch die Verletzung von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die für die Zollverwaltung eine immer größere Bedeutung erlangen.

Die Konkretisierung des Tatbestandes ist wie bisher schon durch Verweisungsvorschriften im Zollgesetz und in der Allgemeinen Zollordnung vorzunehmen. Für die neu in den § 408 aufgenommene Ordnungswidrigkeit, die im Verstoß gegen die ge-

nannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften besteht, ist die Konkretisierung des Tatbestandes auf Grund der in dem angefügten Absatz 4 enthaltenen Ermächtigung in einer Rechtsverordnung vorzunehmen.

Absatz 1 Nr. 1 ist gegenüber der bisherigen Fassung knapper formuliert worden. Unter dem Begriff „Pflichtiger“ werden jetzt sowohl der Gestellungspflichtige, der Pflichtige nach § 6 Abs. 5 ZG, der Pflichtige nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ZG als auch der Zollbeteiligte zusammengefaßt. Wer „Pflichtiger“ ist, ergibt sich unmittelbar aus den zollrechtlichen Vorschriften. Eine sachliche Änderung tritt durch

die Neufassung des § 408 AO insoweit nicht ein, weil schon die bisherige Aufzählung so umfassend ist, daß jeder, der als Pflichtiger nach zollrechtlichen Vorschriften in Betracht kommt, darunter fällt.

A r t i k e l 6

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

•

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist die neu einzufügende Nummer 6 a wie folgt zu fassen:

„6 a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 5 Zollgut, das nicht von der Gestellung befreit ist, nicht, nicht unverzüglich oder nicht unverändert der zuständigen Zollstelle gestellt,“.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die übliche Formulierung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes wie folgt Stellung genommen:

„In Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist die neu einzufügende Nummer 6 a wie folgt zu fassen:

„6 a. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 5 Zollgut, das nicht von der Gestellung befreit ist, nicht, nicht unverzüglich oder nicht unverändert der zuständigen Zollstelle gestellt,“.

Die von dem Bundesrat vorgeschlagene Fassung dient der Anpassung des betreffenden Bußgeldtatbestandes — § 79 a Abs. 1 Nr. 6 a des Zollgesetzes in der Entwurfsfassung — an die bei gleichartigen Tatbeständen üblichen Formulierung. Die Bundesregierung ist mit der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.